

Die zweite Etappe der Einkommensteuersenkung

Mit dem Einkommensteuergesetz 1953 wurden erstmals seit 1945 die direkten Steuern gesenkt, die während der Nachkriegsinflation gewaltig angewachsen waren. Die damalige Regierungsvorlage (vom 26. November) stellte aber auch in Aussicht, den Steuertarif bei Besserung der budgetären Lage weiter zu ermäßigen. Die günstige Entwicklung der Staatseinnahmen im Jahre 1954 hat es nunmehr ermöglicht, auch diese angekündigte Steuerermäßigung durchzuführen.

Die Einkommensteuernovelle 1954, die am 1. Jänner 1955 in Kraft trat, ist die zweite Etappe der im Vorjahr begonnenen Einkommensteuerreform. Die Novelle wird noch durch die – mit Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 gleichfalls am 1. Jänner 1955 wirksam werdende – Ermäßigung des bisherigen Zuschlages zur Einkommensteuer von 20% (10% Besatzungskostenbeitrag, 10% Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag) auf 18% (10% für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, 5% für die Wohnbauförderung, 3% für die Familienförderung) ergänzt¹⁾.

Wie bereits anlässlich der vorjährigen Steuerherabsetzung ausgeführt wurde²⁾, waren in den Nachkriegsjahren die Einkommen dadurch immer stärker belastet worden, daß sie durch die inflationistische Preis-Lohn-Entwicklung in immer höhere Progressionsstufen gerieten. Die Steuerermäßigungen ab Jänner 1954 und Jänner 1955 haben nun die Last der direkten Steuern teils wieder an jene des Jahres 1945 herangebracht, teils erheblich unter diese gesenkt. So war z. B. ein Jahreseinkommen von 1.250 S im Jahre 1945 mit einer Einkommensteuer von 3'5% belastet; ein – kaufkraftmäßig entsprechendes – Einkommen von 10.000 S³⁾ im Jahre 1953, einschließlich Zuschlägen, mit 4'9%; im Jahre 1954 jedoch, nach der ersten Einkommensteuersenkung, nur mit 1'9% und im Jahre 1955, nach der zweiten, nur mehr mit 1'4%. Die Mehrbelastung von 40% gegenüber 1945 im Jahre 1953 verwandelte sich in den Jahren 1954

und 1955 in eine Minderbelastung von 45% und 60%.

Für hohe Einkommen gilt, wenn auch abgeschwächt, das gleiche (siehe nachstehende Übersicht). Bei mittleren Einkommen dagegen hat sich zwar die besonders krasse Mehrbelastung gegenüber dem Jahre 1945 durch die beiden Steuersenkungen beträchtlich vermindert, die Einkommen zwischen 40.000 S und 200.000 S sind aber noch immer erheblich stärker belastet als im Jahre 1945.

Vergleich der Einkommensteuerbelastung gleicher Realeinkommen in den Jahren 1945 und 1953 bis 1955

(Steuergruppe II)

Reales Brutto- einkommen in S	Einkommensteuerbelastung				Belastungsunterschied gegen 1945		
	1945 ¹⁾	1953 ²⁾	1954 ³⁾	1955 ⁴⁾	1953 ²⁾	1954 ³⁾	1955 ⁴⁾
	in Prozent						
10.000	3'5	4'9	1'9	1'4	+ 40	-45	-60
20.000	6'8	12'1	9'4	8'0	+ 77	+37	+17
30.000	12'0	19'2	14'9	12'9	+ 61	+25	+ 8
40.000	14'4	26'0	19'0	16'8	+ 80	+31	+16
50.000	16'3	30'5	22'3	19'6	+ 87	+37	+20
70.000	18'4	37'1	27'6	24'2	+101	+50	+31
100.000	20'3	41'6	32'6	28'6	+105	+61	+40
150.000	24'5	45'4	37'8	33'2	+ 86	+55	+36
200.000	29'3	47'2	40'3	35'5	+ 61	+38	+21
250.000	34'1	49'1	42'6	37'6	+ 44	+25	+10
350.000	40'1	51'1	45'1	40'0	+ 28	+13	0
500.000	45'9	52'7	47'0	41'8	+ 15	+ 3	- 9

¹⁾ Die Steuersätze 1945 gelten für 1/8 der in der Vorspalte angeführten Einkommen (Annahme einer Geldentwertung auf 1/8 seit 1945). — ²⁾ Einschließlich 20% Zuschlag für Besatzungskosten und Wohnhaus-Wiederaufbau. — ³⁾ Vor der Steuerreform. — ⁴⁾ Nach der 1. Etappe der Steuersenkung. — ⁵⁾ Nach der 2. Etappe der Steuersenkung. — ⁶⁾ Einschließlich 18% Zuschlag für Wohnbau und Familienausgleich.

¹⁾ Diese Maßnahme bewirkt, isoliert betrachtet, eine lineare Senkung der kumulativen Steuersätze um 1'67%. Je höher jedoch die prozentuelle tarifmäßige Steuersenkung ist, desto geringer ist der auf die Verminderung des Zuschlages entfallende Anteil an der Gesamtermäßigung.

²⁾ Siehe Monatsberichte Heft 11, Jg. 1953, S. 316 f.

³⁾ Dem Kaufkraftvergleich, der eine Geldentwertung auf ein Achtel annimmt, liegen selbstverständlich nur die legalen Preise des Jahres 1945 zugrunde.

Wenn auch die Einkommensteuerermäßigung 1955 im Prinzip eine Fortsetzung der vorjährigen Steuerreform darstellt, so unterscheidet sie sich von ihr doch im einzelnen zum Teil erheblich. Vor allem hat die Steuerermäßigung in diesem Jahr die hohen Einkommen in stärkerem, die mittleren und niedri-

Ermäßigung der Einkommensteuer¹⁾ in den Jahren 1954 und 1955

Bruttoeinkommen pro Jahr in S	Unverheiratete				Verheiratete				Verheiratete mit 2 Kindern			
	1954		1955		1954		1955		1954		1955	
	in S	in %	in S	in %	in S	in %	in S	in %	in S	in %	in S	in %
8.000.....	285	90'5	30	100'0	190	90'5	20	100'0	62	100'0	—	—
10.000.....	375	61'0	60	25'0	250	61'0	40	25'0	182	100'0	—	—
14.000.....	495	35'5	120	13'3	330	35'5	80	13'3	424	77'7	116	95'1
20.000.....	705	23'2	300	12'8	470	23'2	200	12'8	652	48'0	243	34'4
40.000.....	2.360	19'9	1.020	10'8	2.360	27'2	660	10'4	2.420	33'4	702	14'5
70.000.....	5.360	19'8	2.430	11'2	5.360	25'0	1.800	11'2	5.330	26'9	1.861	12'9
100.000.....	7.460	17'5	3.900	11'1	7.460	21'5	3.000	11'0	7.430	22'5	3.061	12'0
200.000.....	11.460	12'1	8.800	10'6	11.460	14'6	7.000	10'4	11.460	14'6	7.000	10'4
500.000.....	23.460	9'1	23.500	10'0	23.460	10'7	19.000	9'7	23.460	10'7	19.000	9'7
1.000.000.....	28.460	5'3	48.000	9'5	28.460	6'3	39.000	9'2	28.460	6'3	39.000	9'2
2.000.000.....	48.460	4'4	87.000	8'2	48.460	5'1	69.000	7'6	48.460	5'1	69.000	7'6
3.000.000.....	33.780	2'0	126.000	7'7	48.460	3'3	99.000	7'0	48.460	3'3	99.000	7'0
4.000.000.....	13.780	0'6	165.000	7'4	48.460	2'5	129.000	6'8	48.460	2'5	129.000	6'8
5.000.000.....	—	—	197.780	7'1	48.460	2'0	159.000	6'6	48.460	2'0	159.000	6'6

¹⁾ Ohne Zuschläge für Besatzungskosten und Wohnhaus-Wiederaufbau.

geren Einkommen jedoch nur in schwächerem Ausmaße steuerlich entlastet als im Vorjahre. So hat die Tarifiermäßigung im Jahre 1954 (ohne Berücksichtigung der Zuschläge) die Steuer für ein Jahreseinkommen von 12.000 S für kinderlos Verheiratete (Steuergruppe II) um 290 S oder 44'6% herabgesetzt, während die neue Steuerermäßigung nur eine weitere Senkung um 60 S oder 16'7% bringt. Hingegen war bei einem Jahreseinkommen ab 500.000 S (für Steuergruppe I) und ab einem etwas höheren Einkommen (für Steuergruppe II und III) die absolute Ermäßigung aus der zweiten Steuernovelle größer als aus der ersten.

Im Prinzip nimmt die Steuerermäßigung sowohl 1954 als auch 1955 mit steigenden Einkommen relativ ab, absolut jedoch zu. Die *relative* Steuersenkung näherte sich im Jahre 1954 bei Steuergruppe II und III mit wachsenden Einkommen asymptotisch dem Nullpunkt, während in der Steuergruppe I, also bei unverheirateten Steuerpflichtigen, ab Einkommen zwischen 4 und 5 Mill. S keine Steuersenkung mehr stattfand. Dagegen nähert sich die Steuerermäßigung im Jahre 1955 mit steigenden Einkommen bei Steuergruppe II und III allmählich (asymptotisch) dem Werte von 6%, da der höchste Marginalsteuersatz (für Einkommen über 2 Mill. S) von 50% auf 47% herabgesetzt wurde.

Die *absolute* Steuerermäßigung blieb im Jahre 1954 in Steuergruppe II und III bei allen Einkommen über 2 Mill. S konstant auf 48.460 S. Im Zuge der neuen Steuersenkung hingegen nimmt die absolute Steuerermäßigung mit steigenden Einkommen zu, da die Marginalbelastung auch bei den höchsten Einkommensspitzen stets niedriger bleibt als im Vorjahre.

Die Steuerpflichtigen der Steuergruppe I (Unverheiratete) werden von der Steuersenkung 1955 noch besonders begünstigt (siehe obenstehende Übersicht).

Auch die Kinderermäßigungen sind durch die zweite Steuersenkung etwas erhöht worden, so daß in jenen Einkommensstufen, die eine Kinderermäßigung erhalten (Jahreseinkommen bis 142.600 S), die Steuersenkung in Steuergruppe III (Verheiratete mit Kindern) etwas stärker ausfällt als in der Steuergruppe II.

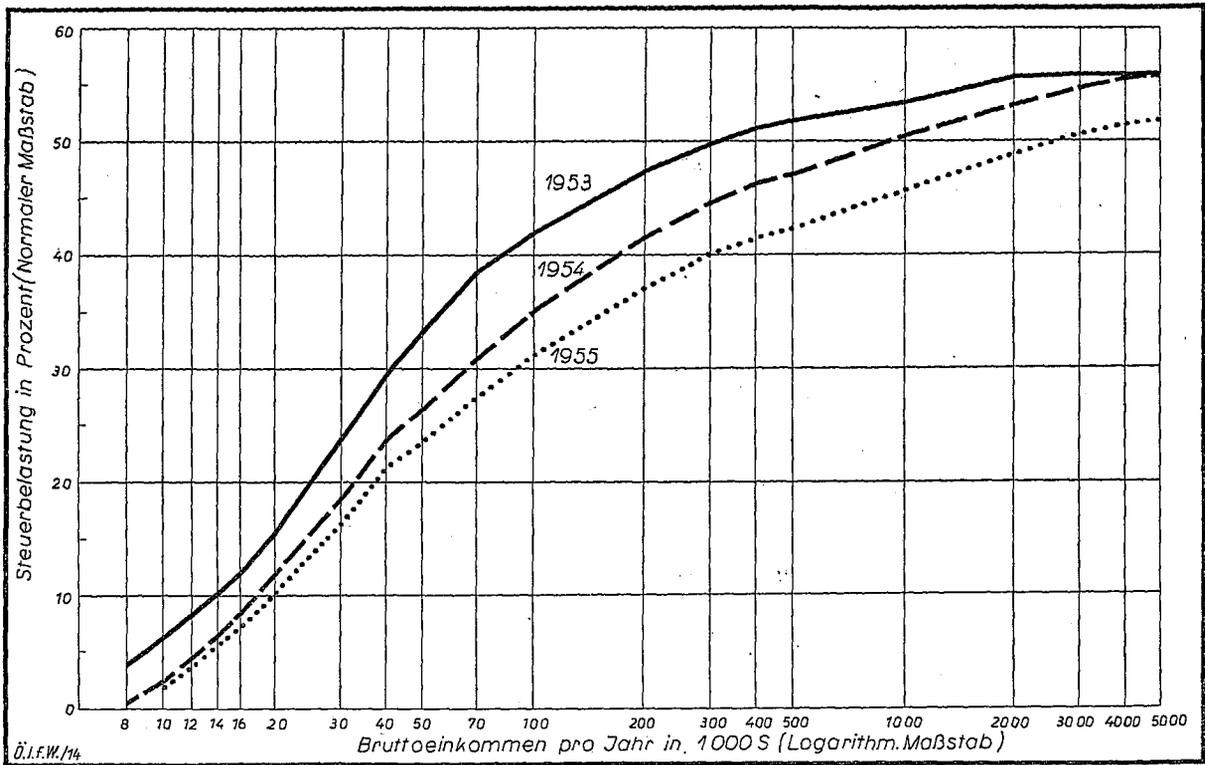
Bei den untersten Einkommensstufen ergeben sich beträchtliche prozentuelle Steuersenkungen — vor allem deshalb, weil die Steuerfreigrenze, die im Vorjahre von 7.200 auf 7.500 hinaufgesetzt worden war, nunmehr abermals höher angesetzt wurde, und zwar bei einem Einkommen von 8.500 S im Jahre.

Allgemein kann festgestellt werden, daß die prozentuelle Steuerbelastung im Jahre 1955 durchwegs niedriger liegt als in den beiden vorangegangenen Jahren. Im Jahre 1954 hat sich jedoch bei sehr hohen Einkommen die Belastung immer stärker an die des Jahres 1953 angenähert; im Jahre 1955 hingegen liegt die prozentuelle Steuerbelastung gerade der hohen Einkommen stärker unter der des Vorjahres. (Siehe Abbildung auf S. 35.)

Die unselbständig Beschäftigten wurden bei der Steuersenkung noch dadurch stärker berücksichtigt, daß das Werbungskostenpauschale, das vom lohnsteuerpflichtigen Einkommen ohne besonderen Nachweis vor der Versteuerung abgesetzt werden kann, erhöht wurde, und zwar bereits im Vorjahr von 104 S auf 182 S im Monat, im Sommer 1954 auf 195 S und 1955 auf 221 S. Da die Lohnsteuer einschließlich Zuschlag nicht erhoben wird, wenn diese Abgaben 3 S monatlich nicht übersteigen, beträgt der niedrigste steuerpflichtige Bruttolohn in Steuergruppe I 1.067 S und in Steuergruppe II 1.076 S im Monat, wobei die Steuer monatlich etwas über 3 S ausmacht (Übersicht S. 35).

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, also der Senkung des Steuertari-

Einkommensteuer in Prozent der Bruttoeinkommen in den Jahren 1953, 1954 und 1955¹⁾
(Unverheiratete Steuerpflichtige)



¹⁾ Belastung durch den Einkommensteuertarif, ohne Zuschläge für Besatzungskosten, Wohnbau und Familienlastenausgleich.

Die prozentuelle Einkommensteuerbelastung war nach der Steuerreform im Jahre 1954 vor allem bei den mittleren Einkommensstufen niedriger als im Vorjahre, näherte sich jedoch bei Spitzeneinkommen wiederum der ursprünglichen Höhe. Die neue Steuerermäßigung 1955 hingegen bewirkte insbesondere eine stärkere steuerliche Entlastung der höchsten Einkommen.

fes, des Zuschlages und der Erhöhung des Werbungskostenpauschales, wurde die Lohnsteuer für einen unverheirateten Arbeitnehmer mit einem Monatseinkommen von 1.000 S seit Dezember 1954 um 100% (8 S), mit einem Bruttoeinkommen von 1.200 S um

34% (11 S), mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2.000 S um 18% (39 S) und mit 5.000 S um 13% (202S) herabgesetzt. Bei Arbeitnehmern mit Kindern ist die relative Steuerermäßigung höher, die absolute jedoch geringer.

Ermäßigung der Lohnsteuer durch die Steuersenkung 1955¹⁾

Monatl. Bruttoeinkommen S	Steuergruppe I u. II	Steuergruppe III mit	
		1 Kind in Prozent	2 Kindern
1.000	100'0	—	—
1.200	34'1	100'0	—
1.400	23'5	41'5	100'0
1.600	19'0	30'8	76'8
1.800	17'7	26'5	51'6
2.000	18'1	25'2	42'1
3.000	15'0	18'3	23'1
4.000	13'5	15'3	17'6
5.000	13'2	14'4	15'9
6.000	13'2	14'1	15'1
7.000	13'3	14'0	14'7
8.000	13'1	13'7	14'2
10.000	12'8	13'1	13'4

¹⁾ Einschließlich Zuschläge für Wohnhaus-Wiederaufbau und Familienlastenausgleich (jetzt 18%, vorher 20% der Einkommensteuer). Unter Berücksichtigung der Werbungskosten und des Sozialversicherungsbeitrages.

Erhöhung der Nettoeinkommen unselbständig Erwerbstätiger durch die Steuersenkungen 1954 und 1955¹⁾

Bruttoeinkommen pro Monat in S	Steuergruppe I				Steuergruppe II	
	1954	1955 in Prozent	1954	1955	1954	1955
800	3'5	0'0	2'3	0'0		
1.000	5'6	0'8	3'6	0'6		
1.200	5'7	1'1	3'7	0'7		
1.400	6'0	1'3	3'8	0'9		
1.600	5'9	1'6	3'8	1'0		
1.800	6'2	1'9	3'9	1'2		
2.000	6'7	2'4	4'2	1'6		
3.000	10'3	4'1	6'9	2'5		
4.000	13'1	5'3	11'2	3'2		
5.000	15'6	6'3	13'3	3'9		
6.000	17'5	7'2	14'8	4'7		
7.000	18'2	8'2	15'3	5'4		
8.000	18'6	8'8	15'6	5'8		
10.000	18'2	9'8	15'1	6'5		

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Wohnhaus-Wiederaufbau und Familienlastenausgleich sowie der Werbungskosten und des Sozialversicherungsbeitrages.

Da die Tarifsenkung von 1955 absolut viel geringer war als im Vorjahre, erhöhte sie auch die Nettoeinkommen nur weniger.

Bei sehr hohen Einkommen ist allerdings auch die prozentuelle Steigerung der Nettoeinkommen diesmal stärker als durch die vorjährige Steuerreform. Im Vorjahre war bis zu einem Bruttoeinkommen von rund 100.000 S pro Jahr der Nettoeinkommenszuwachs absolut und relativ um so größer, je höher das Bruttoeinkommen war; über dieser Grenze nahm jedoch bei steigenden Verdiensten die Erhöhung des Nettoeinkommens nur noch absolut zu, relativ nahm sie aber ab. Die neue Steuersenkung dagegen bringt auch noch bei weitaus höheren Einkommen eine weitere prozentuelle Steigerung des Nettoeinkommens, die schließlich bei Einkommen von 1 Mill. S aufwärts mit 11% konstant bleibt.

Die gesamte Steuerersparnis, die vom Institut im Vorjahre mit 1,7 Mrd. S errechnet worden war¹⁾, dürfte im Jahre 1955 etwa ein Drittel dieses Betrages kaum überschreiten.

Da die Steuersenkung im Jahre 1954 vorwiegend den kleinen und mittleren Einkommen zugute kam, die einen Einkommenszuwachs überwiegend konsumieren, hat sie vor allem die Nachfrage nach Verbrauchsgütern angeregt. Dagegen dürfte die Steuersenkung 1955, da sie vor allem die hohen Einkommen steuerlich entlastet, in erster Linie die Kapitalbildung begünstigen. Allerdings dürfte die durch die Steuerermäßigung bewirkte zusätzliche Kapitalbildung die Größenordnung von 300 Mill. S, also etwa 2% des Bruttoinvestitionsvolumens kaum übersteigen und für die veranlagten Einkommen nicht vor dem Jahre 1956 wirksam werden.

¹⁾ Siehe Monatsberichte Heft 11, Jg. 1953, S. 321 f.

Das voraussichtliche Viehangebot im Jahre 1955

Am 3. Dezember 1954 war der gesamte Viehbestand Österreichs mit 2,45 Mill. Großvieheinheiten gleich groß wie im Jahre vorher. Obwohl der Wert des Viehstocks fast gleichgeblieben ist¹⁾, hat sich seine Struktur verändert. Der Umfang der Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung ging weiter zurück, jener der Schweine- und Geflügelhaltung nahm zu²⁾. Die landwirtschaftliche Tierhaltung hat sich auf einem Niveau von 92% von 1938 stabilisiert, was, wirtschaftlich gesehen, durchaus zweckmäßig ist, da die Tiere besser gefüttert werden und dadurch höhere Leistungen erbringen können. Überdies werden Importe von Futtergetreide und Kraftfutter eingespart. Die Zahl der Tierbesitzer ist binnen Jahresfrist von 638.143 auf 622.659 zurückgegangen. (Im Jahre 1947 wurden noch 701.094 Tierhalter gezählt.) Offenbar nimmt das Interesse der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung an der Kleintierzucht mit der Konsolidierung der Ernährungswirtschaft immer mehr ab.

¹⁾ Der Nettoabgang betrug 11 Mill. S, gegenüber einem Nettoabgang von 83 Mill. S im Jahre 1953.

²⁾ Ein Teil der Tabellen über den Viehbestand (Schweinebestand) befindet sich in den Statistischen Übersichten dieses Heftes, der andere folgt in den Übersichten zu Heft 2 (Februar), Jg. 1955.

Weniger Pferde, aber gleich viel Rinder wie im Vorjahr

Der Pferdebestand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 5%. Er hat nunmehr den Vorkriegsstand geringfügig unterschritten. Fohlen zählte man um 24%, ein- bis zweijährige Jungpferde um 22% und zwei- bis dreijährige Jungpferde um 5% weniger als im Jahre 1938, über 3 Jahre alte Pferde dagegen um 3% mehr. Die Zahl der gedeckten Stuten ist von durchschnittlich 51.000 in den Jahren 1946/49 auf 23.200 und 21.445 in den Jahren 1953 und 1954 zurückgegangen. Auch vor dem Kriege ließ man nicht mehr als 21.500 Stuten decken, doch wurden damals weniger Fohlen geschlachtet. Da Arbeitspferde in der Regel solange nicht abgestoßen werden, als sie noch arbeitsfähig sind, wird sich der Rückgang der Nachzucht erst in einigen Jahren voll auf den Gesamtbestand auswirken. Die hohen Preise für Fohlen und Jungpferde — sie sind im Jahre 1954 auf fast das Doppelte gestiegen — lassen allerdings erwarten, daß man die Pferdezucht wieder intensivieren wird. Die Zahl der Pferde müßte deshalb aber noch nicht steigen, sofern man die alten Tiere stärker ausmustert (9% der Arbeitspferde sind 14 Jahre alt oder älter). Der Bestand würde dadurch verjüngt und sein Wert erhöht.